

Schul- und Hausordnung der Staufer-Gemeinschaftsschule

Vorwort

Die Schul- und Hausordnung basiert auf dem Schulgesetz und den Verordnungen des Landes Baden-Württemberg und ist die notwendige Grundlage für ein geordnetes Zusammenleben in unserer Schule. Sie soll allen, die hier lernen und arbeiten, einen geregelten Ablauf des Unterrichts und ein friedliches und von gegenseitigem Respekt geprägtes Miteinander ermöglichen. Die Schul- und Hausordnung ergänzt das Leitbild der Staufer-Gemeinschaftsschule.

1. Schulbesuch

1.1 Schulpflicht

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen tragen die Erziehungsberechtigten dafür die Sorge und Verantwortung, dass ihre schulpflichtigen Kinder regelmäßig am Unterricht teilnehmen. Dies gilt auch für Ausflüge, Wandertage, Sport- und sonstige Schulveranstaltungen.

Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder den Festsetzungen des Stundenplans entsprechend pünktlich zum Unterricht erscheinen.

1.2 Krankmeldung

Entschuldigungen müssen am ersten Tag der Erkrankung telefonisch im Sekretariat bis spätestens 8.00 Uhr erfolgen. Eine schriftliche Entschuldigung muss spätestens am dritten Tag vorliegen. Eine ärztliche Bescheinigung kann ab dem 10. Tag, bei häufigen Fehlzeiten auch früher, eingefordert werden.

Erkrankt ein Kind im Laufe des Schultages oder verletzt es sich, werden die Eltern informiert. Sie holen das Kind in der Schule ab. Nur nach persönlicher Rücksprache mit den Eltern wird das Kind nach Hause entlassen.

Wenn der Gesundheitszustand es erfordert, kann ein Schüler bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom Sportunterricht befreit werden.

1.3 Beurlaubung vom Unterricht

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten zu stellen.

Beurlauben können

bis zu einer Unterrichtsstunde: betreffende Fachlehrkraft

bis zu zwei Unterrichtstagen: Klassenlehrkraft

ab drei Tagen: die Schulleitung

Beurlaubung direkt vor oder nach Ferien ist nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten direkt bei der Schulleitung möglich und nur einmal innerhalb der Grundschulzeit oder der Schulzeit in der Sekundarstufe I. Dem Antrag muss ein besonders gelagerter Einzelfall zugrunde liegen.

2. Schulleben

2.1 Schulgelände und Pausengelände

Das Schulgelände bezieht sich auf alle vier Schulen des Staufer-Schulzentrums. Es ist an jedem Eingang durch ein Schild gekennzeichnet. Während der Unterrichtszeit dürfen die Schülerinnen und Schüler aus

schul- und versicherungsrechtlichen Gründen das Schulgelände ohne Erlaubnis bzw. Anweisung einer Lehrkraft nicht verlassen.

Das Pausengelände ist aus Gründen der Aufsicht deutlich kleiner. Während der großen und kleinen Pausen dürfen sich die Schülerinnen und Schüler nur auf dem Pausengelände der Staufer-Gemeinschaftsschule aufhalten. In den Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Gebäude, jedoch nicht das Pausengelände. Die Aufsichtspflicht der Schule erlischt außerhalb des überwachten Pausenbereichs. Deshalb handeln alle Schülerinnen und Schüler, die das Pausengelände verlassen, auf eigene Gefahr.

Pausengelände der Grundschule: Die Gebäude der Ganztagsbetreuung, der Mensa und der Grundschule begrenzen das Pausengelände. Die Grenzen werden immer am Schuljahresanfang mit den Schülerinnen und Schülern besprochen.

Das **Pausengelände der Sekundarstufe** ist durch Linien auf dem Boden begrenzt. In Richtung der Realschule stellen die Tischtennisplatten vor dem Realschulgebäude die Grenze dar. Die Grenzen des Pausengeländes werden immer am Schuljahresanfang mit den Schülerinnen und Schülern besprochen. Während der Mittagspause dürfen die Schülerinnen und Schüler des gebundenen Ganztags der Sekundarstufe das **Schulgelände** nicht verlassen.

2.2 Schulgebäude und Schulweg

Der Aufenthalt im Schulgebäude ist nur während des Unterrichts und der Zeiten des Ganztags oder zu genehmigten schulischen Veranstaltungen gestattet.

Nach Beendigung des Unterrichts bzw. des Ganztagsangebots verlassen die Schülerinnen und Schüler unverzüglich das Schulhaus und das Schulgelände und begeben sich auf direktem Weg nach Hause. Die Schülerinnen und Schüler sind auf dem Schulgelände, auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Schule und auf dem Weg zu außerschulischen Lernorten (zum Beispiel Sporthallen, Hallenbad, Ateliers) unfallversichert.

2.3 Schonender Umgang mit Schul- und Privateigentum

Fremdes Eigentum wird stets sorgsam behandelt, angefangen bei geliehenen Schulbüchern über die Schuleinrichtung aller Art bis zum Eigentum von Mitschülerinnen und Mitschülern. Bei mutwilligen oder absichtlichen Beschädigungen (z.B. an Schulbüchern, Laptops, Fahrrädern, Autos, Schränken, Thermostaten, Einrichtungsgegenständen, Handtuchhaltern) werden die Erziehungsberechtigten haftbar gemacht.

Die Schülerinnen und Schüler sind für die an sie ausgegebenen Schulbücher verantwortlich. Die Schulbücher sind einzubinden und pfleglich zu behandeln. Nach der Ausgabe werden Mängel dokumentiert.

2.4 Ordnung und Sauberkeit in Unterrichtszimmern, Fachräumen, Gängen und Toiletten

Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte sind für die Ordnung in den Unterrichtszimmern, Fachräumen und Gängen verantwortlich. Im Einzelnen bedeutet das:

- Die Unterrichtszimmer und Fachräume sowie die darin befindlichen Möbel werden nicht verschmutzt.
- Die Zimmer werden in ordentlichem und sauberem Zustand verlassen.
- Die Tafeln/Whiteboards werden nach Unterrichtsschluss gereinigt.
- Die Jalousien werden hochgezogen.
- Die Fenster werden geschlossen.
- Die Stühle werden auf die Tische gestellt.
- Abfälle, Papier und Wertstoffe kommen in die jeweiligen Behälter.

- Kaugummi ist von Böden aller Art nicht bzw. nur mit großem Aufwand zu entfernen. Kaugummikauen ist daher grundsätzlich untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die entstandenen Reinigungskosten auf den Verursacher umgelegt.

Die Schülerinnen und Schüler verlassen die Toiletten stets sauber und hinterlassen nichts auf dem Boden. Sie waschen sich vor dem Verlassen der Toilette die Hände.

2.5 Mitbringen von elektronischen Geräten und gefährlichen Gegenständen

Elektronische Geräte, Spielzeuge und gefährliche Gegenstände dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Für den Umgang mit Mobiltelefonen, Smartwatches, Multimediageräten und vergleichbaren elektronischen Geräten gilt die Handyordnung der Staufer-Gemeinschaftsschule. Die Schule übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Geräte.

2.6 Umgang mit Fahrzeugen

Das Fahren mit Fortbewegungsmitteln aller Art (z.B. Fahrrad, Roller, Skateboard) ist auf dem Schulgelände von 7.30 bis 16.05 Uhr grundsätzlich untersagt. Diese müssen an den vorgesehenen Plätzen außerhalb des Schulgebäudes abgestellt werden.

2.7 Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen

Das Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Auf glatten Flächen ist das Schlittern verboten.

2.8 Kleiderordnung

An der Staufer-Gemeinschaftsschule müssen die Schülerinnen und Schüler in funktional zweckmäßiger Kleidung zum Unterricht und zu den außerunterrichtlichen Veranstaltungen erscheinen.

Es ist keine Kleidung zulässig, die der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule gemäß Schulgesetz §1 Abs. 1 und 2 entgegensteht. Dazu gehören insbesondere:

- Kleidungsstücke, die sexistische, gewaltverherrlichende, antidemokratische, rassistische, menschenverachtende oder ordinäre Aufdrucke haben, sowie
- Kleidungsstücke mit Symbolen, die einer extremistischen Gruppierung zuzuordnen sind.
- Nicht religiöse begründete Kopfbedeckungen sind im Unterricht grundsätzlich abzusetzen.

Entspricht die Kleidung einer Schülerin/eines Schülers den Vorgaben nicht, kann jede Lehrkraft im Einzelfall verlangen, dass die Kleiderordnung eingehalten wird.

2.9 Wert- und Fundsachen

Für Geld und Wertgegenstände kann keine Haftung übernommen werden, die Schülerinnen und Schüler sind selbst für diese verantwortlich. Gefundene Gegenstände werden bei der Hausmeisterin/dem Hausmeister aufbewahrt, gefundene Wertgegenstände im Sekretariat.

2.10 Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot

Besitz und Konsum von Alkohol und anderen Drogen sind im gesamten Schulgelände strikt verboten. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. Verstöße können zum Unterrichtsausschluss führen.

Der Genuss von koffeinhaltigen Getränken (z.B. energy drinks, Cola) ist dem Verhalten und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler nicht zuträglich und somit auf dem Schulgelände nicht erlaubt.

2.11 Verbot von Gewalt jeglicher Art

Gewalt wird nicht toleriert. Als Gewalt gelten verbale Gewalt, körperliche Übergriffe, sexualisierte Gewalt, gefährdendes Verhalten, Sachbeschädigung, Unterstützung körperlicher oder verbaler Gewalt sowie das Aufnehmen und Verbreiten von gewalttätigen oder übergriffigen Handlungen. Verstöße können zum Unterrichtsausschluss führen. Näheres regelt der „Leitfaden für ein friedliches Zusammenleben an der Staufer-GMS“.

2.12 Sportunterricht

Die Schülerinnen und Schüler betreten die Sporthalle erst dann, wenn es die Sportlehrerin oder der Sportlehrer gestattet. Mit Sportschuhen, die auch auf der Straße getragen werden, darf die Sporthalle nicht betreten werden. Sportbekleidung trägt zur allgemeinen Sicherheit und Sauberkeit bei und ist während des Sportunterrichts verpflichtend. Die Sportkleidung darf aus hygienischen Gründen erst im Umkleideraum angezogen werden und muss nach der Sportstunde wieder ausgezogen werden. Uhren und Schmuck tragen im Sport zu einem erhöhten Verletzungsrisiko bei und müssen deshalb abgelegt werden. Wertgegenstände können in der Halle in einem Sammelbehälter abgelegt werden, die Schule übernimmt jedoch keine Haftung.

Für den Schwimmunterricht werden spezielle Regeln am Beginn des Schuljahres für jede Klasse aufgestellt.

2.13 Fachräume

Die Fachräume dürfen nicht ohne Lehrer oder Lehrerin betreten werden. Belehrungen der Fachlehrkräfte sind jederzeit zu beachten.

Diese Schul- und Hausordnung wurde von der Gesamtlehrerkonferenz am 11.4.18 und von der Schulkonferenz am 18.4.18 beschlossen. Sie tritt am 10. September 2018 in Kraft.

Waiblingen, 19.04.18

Datum und Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Datum und Unterschrift der Schülerin/des Schülers (nur Sekundarstufe)